

Wendung der §§ 5 Abs. 2 und 65 Abs. 3 StGB erforscht wird, inwieweit der betreffende Jugendliche in einzelne Lebensgruppen integriert ist, wie sein soziales Verhalten durch sie determiniert wird und worin seine Verantwortung für mangelnde Integration in gesellschaftlich positive Lebensgruppen besteht. So ist z. B. für die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines jugendlichen Gruppentäters wichtig,

- ob er von seinen Lebensgruppen positiv oder negativ beeinflusst wurde und wie stark ihr Einfluß auf sein soziales Verhalten war,
- ob er von ihnen abgestoßen wurde oder ob sie sich um seine positive Erziehung bemühten,
- ob er gegen schlechte Lebensbedingungen ankämpfte oder sich von ihnen verantwortungslos treiben ließ usw.

Von grundlegender Bedeutung für die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist die kriminelle Gruppierung als ein relativ eigenständiger Determinationsfaktor für kriminelles Verhalten. Hier ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, daß der Jugendliche in der DDR auch den Mikrobedingungen der kriminellen Gruppe nicht hoffnungslos ausgesetzt ist. Auf ihn wirken vielmehr ebenfalls die gesellschaftlichen Hauptdeterminanten für normgerechtes Verhalten ein, so daß er auch unter den konkreten Bedingungen einer solchen Gruppierung grundsätzlich die Möglichkeit und Pflicht hat, sich gegen die Gruppenstrafat zu entscheiden¹⁸.

Es geht daher auch nicht lediglich darum, festzustellen, inwieweit der betreffende Jugendliche in die Gruppe integriert war und ihre Interessen verinnerlicht hat. Es muß vielmehr auch hier die Verantwortung des Jugendlichen für die Integration in die kriminelle Gruppierung und die Verinnerlichung der Interessen der Gruppe untersucht werden. So genügt es z.B. nicht, nur festzustellen, daß der Gruppentäter dem Sog der Gruppe unterlag, sondern es ist vor allem zu prüfen, welche objektiven und subjektiven Möglichkeiten er besaß, dem Einfluß der Gruppe zu widerstehen oder sich ihm zu entziehen¹⁹. Ebenso vermitteln Stellung und Rolle des Jugendlichen in der Gruppe sowie die Motive für seine Gruppenzugehörigkeit und Teilnahme an der Gruppenstrafat wichtige Aspekte für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, weil sie über den Entwicklungsstand seiner Persönlichkeit und seines Bewußtseins Auskunft geben²⁰.

In der Diskussion über den Gruppenbegriff im StGB wurde hervorgehoben, daß durch die gruppenweise Tatausführung die Gefährlichkeit und das antisoziale Element der Gruppenstrafat erhöht werden. Daraus folgt jedoch nicht, daß allein die gruppenweise Tatausführung in jedem Fall die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit gegenüber der von einem Einzeltäter ausgeführten sonst gleichen Straf- tat erhöht, sozusagen immer eine Art „schweren Fall“ begründet. Das Gesetz enthält bekanntlich keine derartige Orientierung. Besonders bei Gruppenstrafaten Jugendlicher kommt es darauf an, jeweils im konkreten Fall ihre vielfältigen Momente zu analysieren. Dabei sind u.a. die von Lischke / Keil / Seidel /

18 Die Ausführungen Hartmanns über die Bedeutung negativer Mikrobedingungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher gelten grundsätzlich auch für die Gruppenproblematik. Vgl. Hartmann, Verantwortlichkeit und Schuld des jugendlichen Straftäters — Beitrag zur Theorie der Täter-Persönlichkeit Habilschrift, Berlin 1964, S. 164.

19 Die Eigenverantwortung des Jugendlichen in den verschiedenen Entscheidungssituationen bei der Herausbildung der kriminellen Gruppierung sowie bei der Entstehung und Durchführung der Gruppenstrafat wird in den Ausführungen von Geister Amboß (a. a. O., S. 466 f.) nicht genügend deutlich.

20 vgl. hierzu Geister/Amboß, a. a. O., S. 465 ff.

Dettenborn herausgearbeiteten entscheidungspsychologischen Aspekte zu beachten²¹.

Besonderheiten bei der Beurteilung von Gruppenstrafaten Jugendlicher ergeben sich daraus, daß sie im wesentlichen aus der Gruppierung — mit einer Gruppenatmosphäre und gruppenspezifischen Wertvorstellungen — heraus mit determiniert und unter den Bedingungen ihrer sozialen Mechanismen ausgeführt werden. Man kann Gruppenstrafaten Jugendlicher nicht einfach mit denen Erwachsener identifizieren, weil kriminelle Gruppierungen Jugendlicher in der Regel mit dem spezifischen Gruppierungsstreben im Jugendalter im Zusammenhang stehen. Besondere Probleme können sich auch aus einem verstärkten Einfluß der vom Einzelwillen der Gruppenmitglieder relativ verselbständigten Gruppenatmosphäre auf Schuld, Motivlage und soziales Fehlverhalten des einzelnen ergeben, z. B. gemeinsames kriminelles Handeln aus dem Streben nach sozialem Status in der Gruppe. Diese Gruppenatmosphäre kann u. U. die Entscheidungsmöglichkeit und -freiheit des Gruppentäters gegen die gemeinsame Ausführung der Straf- tat beeinträchtigen und damit zugleich die in die Gruppenstrafat eingehende individuelle Schuld des Gruppentäters mindern.

Die Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit von Gruppenstrafaten Jugendlicher ist auch nicht lediglich von einzelnen Seiten her, z. B. von den schädlichen Auswirkungen oder ihren äußeren Begehungsformen her, ausreichend zu erkennen. Die Gruppenstrafat wird hinsichtlich der gesellschaftsschädlichen Auswirkungen wie auch der Art und Weise der Begehung deliktsspezifisch unterschiedliche Bedeutung haben. Beide Faktoren werden z. B. bei der Einschätzung der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit einer gruppenweise ausgeführten Vergewaltigung (§ 121 StGB) oder eines Rowdydelikts (§ 215 StGB) anders als bei einem heimlich durchgeführten Diebstahl zu berücksichtigen sein.

Schließlich wird man auch die persönlichen Eigenschaften der Gruppentäter einerseits nicht losgelöst von der Gruppe, andererseits aber nicht nur unter ihrem Einfluß sehen dürfen. Gerade hier ist zu prüfen, welche positiven und negativen Seiten der Täterpersönlichkeit bereits stabilisiert und welche weitgehend gruppenspezifisch determiniert sind und dementsprechend auch den Charakter der Gruppenstrafat beeinflussen.

Daraus ergibt sich, daß in jedem konkreten Fall verschiedene Seiten — gruppen- und deliktsspezifische Determinanten, Begehungsformen, Auswirkungen, Schuld und Persönlichkeitsbild — unter den Bedingungen der kriminellen Gruppierung Jugendlicher in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu untersuchen und auf dieser Grundlage die Gesellschaftswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit der Gruppenstrafat zu beurteilen sind. Bei Gruppenstrafaten Jugendlicher geht es hinsichtlich der meisten Deliktsarten nicht lediglich um erhöhte Gefährlichkeit. Es geht vielmehr um eine relativ eigenständige Qualität, welche sowohl die Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit erhöhende als auch sie mindernde Momente enthält. Die sorgfältige Untersuchung dieser unterschiedlichen Momente entspricht den in §§ 5 Abs. 2, 65 Abs. 3 StGB enthaltenen Grundsätzen und ist für eine exakte Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter unerlässlich.

Diese Aspekte sind zugleich auch Grundlage für die Beurteilung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen von Gruppenstrafaten. Eine Gruppenstrafat liegt insoweit vor, als sich die gemeinsame Ausführung der Straf- tat o b j e k t i v unter den Bedingun-

21 vgl. Lischke/Keil/Seidel/Dettenborn, a. a. O., S 17 f,